

27.11.92

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) – Drucksache 12/3596 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Absatzfondsgesetzes
– Drucksache 12/3356 –**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 18.12.92

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann bei der Erschließung von Märkten auch auf die Verbesserung der Qualität und der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(6) Für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, auf die nach diesem Gesetz keine Beiträge erhoben werden, können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen mit vorheriger Zustimmung des Absatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,33 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 0,95 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlene Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 1,20 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben 0,40 Deutsche

Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,

5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbereitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,
6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 2,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,
7. Eierpackstellen 0,60 Deutsche Mark je 1 000 verpackte Eier,
8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,72 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,
9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,
 - 4,00 Deutsche Mark je Rind,
 - 1,00 Deutsche Mark je Schwein,
 - 0,60 Deutsche Mark je Schaf,
 es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung beanstandet,
10. Ölmühlenbetriebe,
 - 1,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagener Raps- und Rübsensamen,
 - 1,60 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagene Sonnenblumenkerne.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,09 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „20,0 Quadratmeter Freiland“ durch die Angabe „10,0 Quadratmeter Freiland“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „unter den Nummern 1 und 2“ durch die Worte „in Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „nach Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „nach Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14

Artikel 2

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden nächsten Kalenderhalbjahres) in Kraft.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forst-
absatzfondsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

/ Der Bundesrat hat ferner die folgende, aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

E n t s c h l i e ß u n g

zum

**Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes
und des Forstabsatzfondsgesetzes**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der zunehmende Konkurrenzdruck im gemeinsamen Markt ein offensives Marketing für deutsche Agrarprodukte erforderlich macht. Die durch die Änderung des Absatzfondsgesetzes künftig höheren Beitragsaufkommen der Landwirtschaft müssen gezielter und wirksamer zur Absatzförderung heimischer landwirtschaftlicher Produkte eingesetzt werden.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, baldmöglichst die bei allen Absatzförderungsmaßnahmen bestehende Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität zu überprüfen und die Voraussetzungen für eine stärkere Ausrichtung der Absatzförderungsmaßnahmen auf die Interessen der Landwirtschaft zu schaffen. So erscheint es beispielsweise erforderlich, die Erzeugergemeinschaften hinsichtlich ihrer Absatzbemühungen zu unterstützen.

Eine Möglichkeit bieten nach Auffassung des Bundesrates die erfolgversprechend angelaufenen Maßnahmen des Zentral-Regional-Marketing. Diese Maßnahmen müssen nach Maßgabe der Lage auf den Märkten fortgesetzt und ausgeweitet werden. Den regionalen Werbemaßnahmen muß künftig eine größere Bedeutung zukommen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Beitragszahler besser als bisher über das Mittelaufkommen und die Mittelverwendung informiert werden müssen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen stärker auf die Interessen der heimischen Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Die Mittelverwendung muß stärker als bisher in einem ausgewogenen Verhältnis zum Mittelaufkommen der einzelnen Sparten stehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß kurzfristig zu prüfen ist, ob die Instrumente des Absatzfonds und der CMA unter den Bedingungen des EG-Binnenmarktes noch zeitgemäß sind. Eventuelle Defizite müssen durch baldmögliche Novellierung des Absatzfondsgesetzes behoben werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei der Initiative zur Änderung des Absatzfondsgesetzes für den Bereich Holz die Abgabepflicht auf alle Holzprodukte ausgedehnt werden sollte.

Der Bundesrat behält sich entsprechende Initiativen zur Novellierung des Absatzfondsgesetzes vor.